

BETRIEBSSATZUNG

für den

Zweckverband "Wasserversorgung Eifel-Mosel"

vom 1. Juni 2015

Die Verbandsversammlung hat auf Grund § 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) und der Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel, alle in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel–Mosel wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Zweckverband Wasserversorgung Eifel–Mosel“.

§ 3

Stammkapital des Eigenbetriebes

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 766.937,82 €.

§ 4

Werksausschuss

(1) Die Verbandsversammlung wählt entsprechend den Vorschriften der Verbandsordnung einen Werksausschuss.

(2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Ego, wenn letztere im Einzelfall 55.000,00 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Mitgliedern des Zweckverbandes sowie Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Geschäftsführung gehören,

5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen,
6. die Zustimmung zur Ernennung von Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes, zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten, zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhegehaltsbeginns.

§ 5

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie

Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
6. den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 30.000,- € nicht übersteigt,
7. die Stundung von Forderungen bis zu 7.000,- € und
8. der Erlaß von Forderungen bis zu 350,- €.

§ 7

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorstandsvorsteher nach Beratung im Werksausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die Stadtkasse der Stadtverwaltung Wittlich führt für den Zweckverband die „Zahlungsabwicklung“ aus, so werden die Aufgabenbereiche „Zahlungsanordnung“ und „Zahlungsabwicklung“ organisatorisch getrennt.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 1. Januar 1994 außer Kraft.

54516 Wittlich, den 21. Mai 2015

Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel

gez.: Joachim Rodenkirch

(Joachim Rodenkirch)
Verbandsvorsteher